

strengen Karthäuser, die Ritterorden der Johanniter (Malteser), Deutschherren und Templer. Der Neuzeit wird der Band – um nur einige zu nennen – durch die Würdigung der Kapuziner, Jesuiten, Englischen Fräulein, Ursulinen, Barmherzigen Brüder und Schwestern, Redemptoristen, Steyler Missionare und Salesianer gerecht. Schließlich sucht man auch nicht vergeblich nach der evangelischen Michaelsbruderschaft oder nach den in dieser Kirche ebenfalls beheimateten Diakonissengemeinschaften.

In der gebotenen Kürze kommen ferner die für die klösterliche Welt besonders relevanten und hier bisweilen in spezifischen Formen auftretenden kirchlichen Ämter und Institutionen, Sakramente und Riten, Bräuche und Gewohnheiten, Gebäude und Einrichtungen, Gegenstände und Gewänder zur Sprache, kurz, all jene kirchlich-geistlichen Phänomene, die das klösterliche Leben besonders charakterisieren. Beispielsweise wird S. 328 f. unter dem Stichwort „Nekrologien“ darauf hingewiesen, daß es sich hierbei um „Totenbücher“ (griechisch; latinisiert: necrologia) handelt, die ihre Anfänge in der christlichen Spätantike haben. Näherhin gehe es in diesen für die moderne Sprachwissenschaft und Genealogie äußerst wertvollen Quellen um „kalenderartige Verzeichnisse der Namen von verstorbenen Mitgliedern, Stiftern, Wohltätern und Verbrüderten [...] einer geistlichen Gemeinschaft [...], deren jährlich an ihrem Todestag im gemeinsamen Gebet gedacht werden soll“.

Darüber hinaus finden auch die für bestimmte kirchengeschichtliche Perioden besonders typischen Erscheinungsformen asketisch-klösterlicher Lebensweise jeweils ihre angemessene Würdigung. So sind beispielsweise S. 49 f. die seit dem 3. Jahrhundert in Einöden auftretenden Einsiedlermönche unter dem Stichwort „Anachoreten“ ebenso ein Thema unseres Lexikons wie auf S. 82–84 die mittelalterlichen „Beginen“, jene aus einer religiösen Laienbewegung erwachsenen Gruppen von „Jungfrauen und Witwen [also], die sich seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert zum gemeinsamen religiösen Leben, zu Werken christlicher Nächstenliebe, auch zur eigenen sozialen Versorgung in Gemeinschaften klosterähnlichen Zuschnittes zusammengefunden haben“.

Inzwischen dürfte also deutlich geworden sein, welche Fülle an verständlich formulierter und zugleich knapp gehaltener Information der Benützer unserem handlichen Band mühelos entnehmen kann. Freilich werden manche das Fehlen eines Orts- und Namensregisters aufrichtig bedauern. Wenn auch – gemäß dem Vorwort – „eine Auswahl [...] bei der schier unüberschaubaren Zahl religiöser Gemeinschaften zwingende Notwendigkeit“ war, so vermißt man doch einige kleinere, allerdings nicht unbedeutende Orden wie z.B. die Cölestiner, Eudisten, Hieronymiten und Magdalenerinnen. Angesichts der Herkunft des christlichen Mönchtums aus dem Orient wären schließlich – trotz der im Vorwort geäußerten Absicht, vor allem die abendländische Entwicklung in den Mittelpunkt zu stellen – etwas mehr Informationen über das orthodoxe und altorientalische Mönchtum wünschenswert, zumal sich heute ja auch viele westliche Christen für den christlichen Orient interessieren, indem sie z.B. auf den Berg Athos pilgern oder in der russischsprachigen Weltliteratur, etwas bei Dostojewskij, dem Starzentum begegnen. Eine wertvolle Ergänzung unseres Lexikons stellt für diesen Themenbereich sicher das soeben von Johanna Lanczkowski veröffentlichte Bändchen „Kleines Lexikon des Mönchtums, Stuttgart 1993“ dar. Freilich wird unser Band in allen anderen ordensgeschichtlichen Fragen, vor allem in jenen, die den mittel- und westeuropäischen Raum betreffen, ohne Zweifel eine unentbehrliche und zugleich zuverlässige Orientierungshilfe sein, auf die kein an Kirche, Kunst, Geschichte und Kultur interessierter Leser verzichten sollte.

*Niederaltaich*

*Johannes Hofmann*

Hermann Josef Sieben: Die Partikularsynode. Studien zur Geschichte der Konzils-idee (= Frankfurter theologische Studien 37), Frankfurt am Main (Verlag Josef Knecht) 1990, 304 S., kt., ISBN 3-7820-0610-0.

Der Band enthält flankierende Studien zu Siebens monumentalem Werk über die ‚Konzils-idee‘, dem vielleicht imponierendsten Konzils-Oeuvre eines Einzelnen seit Hefele. Das II. Vatikanum gab diesem den großen konziliaren Impuls, während hier dessen Umsetzung in den „regionalen Bischofskonferenzen“ (39) offenbar ein zusätzliches Erkenntnis-movens gebildet hat. Wohl-gemerkt, es geht Sieben auch jetzt nicht

um ein Studium der einzelnen Synoden, es geht „um die Geschichte ihrer Idee“ (9), um ihren „theologischen status“ (11). Meistens fallen zwar in der Tat Zeiten intensiver Konzilstätigkeit mit solchen ausgeprägter Konzilsprogrammatis zusammen, aber eben nicht immer, gerade was die ohnehin häufiger als Generalkonzile tagenden und zugleich weniger theozentrierten Partikularsynoden betrifft. Die Nativität, zwischen Ideen- und Ereignisgeschichte säuberlich zu trennen, kommt Sieben freilich gar nicht erst in den Sinn. Der Terminus ‚Partikularsynode‘ dient vor allem als Kontrastbegriff zum ‚Generalkonzil‘ und faßt im Grunde nur die vielfältigen regionalen Synodenformen – von der Diözesansynode bis zum Patriarchalkonzil – zusammen.

Die acht Kapitel sind „nicht im Zusammenhang entstanden“ (9). Vielmehr versucht Sieben, ähnlich wie seinerzeit 1983 mit den „Traktate(n) und Theorien zum Konzil“ (Band 30 der Reihe), vermischte Studien unter ein zentrales Thema zu binden. Diese reichen in der bei Sieben gewohnten bewundernswerten Breite von der Alten Kirche bis ins 19. Jahrhundert. Auf den ersten Blick liegt dem Buch zwar selbst ein recht ‚partikularer‘ und lückenhafter Bauplan zugrunde. Aber im Wissen, daß der aktuelle Forschungsstand eine ausgereifte Monographie ohnehin noch nicht zuließe, bemerkt man auf den zweiten Blick, daß jede Partikularstudie hier durchaus eine wichtige Facette des Gesamtgegenstands repräsentieren kann, und zwar unabhängig, ob sie dem vierten oder dem neunzehnten Jahrhundert gewidmet ist. Denn gerade in der Konziliengeschichte schürzen sich zu allen Zeiten die gleichen Grundprobleme.

Zu den einzelnen Studien: I. ‚Die Idee der sog. Partikularsynode in der Alten Kirche‘ (11–38). Kanon 5 des Nicaenums steht als erste juristische Bestimmung am Anfang, wengleich es realiter auch vorher schon Synoden gegeben hatte. Als Charakteristika der Provinzialsynode erscheinen in Nikaia bereits: Periodizität (*bis in anno*) und juristische Funktion als Prozeß- und Appellationsforum, (hier latent die Frage eines Instanzenzugs, der sich indes nie systematisch durchsetzte). Damit verband sich die ältere Idee des Konzils als charismatischer ‚Zusammenkunft‘, als Weg zum Konsens in der Gegenwart Christi. Kirchlichen Alltag stellte nach Sieben nur die Partikularsynode dar; dagegen sei das Generalkonzil eher „von außen aufgesetzt“ (22), als Kopie der kaiserlichen Synoden hinzugekommen. Eine klare Differenzierung von *concilia universalia* und *concilia particularia* hält S. im Osten nicht vor dem 6. Jh., im Westen eigentlich erst mit den Dekretisten für ausgeprägt. Die überraschende und bedenkenswerte Schlußthese: Das Generalkonzil „verdankt seinen Wesensunterschied zum Partikularkonzil gerade dem Umstand, daß es per definitionem ein Papstkonzil ist“; und hier führe „kein noch so verschlungener Pfad zum Konziliarismus, zu einer wie auch immer gearteten Überordnung des Konzils über den Papst“ (37).

II. Über ‚Das Nationalkonzil...‘ (39–78) zu schreiben, ist wegen der Unschärfe des Begriffs, der erst bei Durandus und dann bei Nikolaus von Kues (*concilia ... regni aut nationis*; Conc. cath. II 24) explizit auftrat, etwas problematisch. Sieben behandelt darunter die fränkischen und westgotischen Synoden des 6. bis 8. Jh., um dann flugs zu den beiden genannten Theoretikern und zu Konrad Braun (ca. 1491–1563) zu schwenken. Bei Braun sei sowohl die Idee eines „synodalen Prozesses von unten nach oben“ (56) als auch der pastoral-praktische Aspekt (Visitationen etc.) besonders ausgeprägt. Genau diesen Gedanken einer Kombination von ‚Synodalisierung‘ und Reform der Kirche wird man natürlich schon in der Zeit der Reformkonzilien konstatieren. Vielleicht hätten die im Sinne der älteren Literatur „nationalkirchlichen Bestrebungen“ (Werminghoff), etwa auf den französischen Synoden von Paris und Bourges (v.a. 1438) oder bei den Versuchen der deutschen Fürsten 1438 bis 1446 und 1455 bis 1458, ein deutsches ‚National-Konzil‘ zusammenzubringen, hier mehr Beachtung verdient, auch was die ‚Ideen‘ betrifft. – Einen Pierre de Marca (1594–1662) und andere gallikanische Kirchenhistoriker hat Sieben zumindest für die deutsche Forschung geradezu neu entdeckt und auch im dritten Band seines Konzilswerkes (1990) eindrucksvoll ausbreitet. (Der Beitrag war bereits komplett in *Theologie und Philosophie* 62, 1987, S. 526–62 veröffentlicht. Aber die Herausgeber enthalten einem diese Information vor.)

Was in der Forschung unter anderem noch fehlt, ist ein analytischer Überblick über die spätmittelalterlichen Diözesan- und Provinzialsynoden selbst (nicht nur deren Idee), im europäischen Vergleich von Frequenz, Teilnehmern, Inhalten der Statuten, Rezeption von Dekreten der Generalkonzilien durch Partikularsynoden und Fluktuation von Statuten letzterer untereinander.

III. Der pastorale Aspekt dominiert vor allem die unterste Ebene, die Diözesansynode („Zur Idee der Diözesansynode von Trient bis Pistoia“; 79-126). Nach Hinweisen vor allem auf c. 6 des IV. Lateranums und das Synodendekret des Basiliense (27. April 1433) befaßt sich Sieben mit den posttridentinischen Synoden des Mailänder Erzbischofs Karl Borromäus: Konzilien fungieren bei ihm als „Reformexerzitien des Diözesanklerus“ (91) - spirituell, aber zugleich administrativ ‚von oben‘ durch den regierenden Bischof. Das Gegenmodell, die „Diözesansynode ... als eine Art Mitregierung des Diözesanklerus mit seinem Bischof“ (91) wurde im Frankreich des 18. Jh. (Gibert, Maulrot) diskutiert. Die Frage, ob Priester dezisives Stimmrecht erhalten sollten, zeigt, wie sehr auch auf der Ebene der Partikularsynode Reformfragen zu Verfassungsfragen werden. Es macht die singuläre Stellung der Synode von Pistoia 1786 im aufgeklärten Herzogtum Toscana aus, diese „Revolution“ gegen das „absolutistische Regiment der Bischöfe“ (115; Zitat Vincenzo Palmieri) ein einziges Mal in die Tat umgesetzt zu haben.

IV-V. In Deutschland flackerte eine ähnliche Diskussion kurz und heftig im Umfeld der Revolution von 1848 auf. Die „Forderung ...nach Einführung der Demokratie in der Kirche artikuliert sich im Ruf nach der (lange außer Übung gekommenen; Rez.) Diözesansynode“ (127). Die Würzburger Bischofskonferenz von 1848 (127-61, 162-192) setzte sich in bemerkenswert offenen Kontroversen mit der Diözesansynode (administratives Organ des Bischofs oder Mitregierungsorgan des Klerus?) auseinander. Daß man schließlich der Abhaltung von Diözesansynoden prinzipiell zustimmte, wertet Sieben mehr als ein Zugeständnis an den Zeitgeist, welches ja dann auch nicht in die Tat umgesetzt wurde. Im Umfeld der Kontroversen um Johann B. Hirscher, Anton Joseph Binterim und andere erhält eine Vielzahl vergessener Autoren Stimme, deren Thesen sich als recht aktuell erweisen. Das durchweg konstatierte Fehlen einer communio-Ekklesiologie macht das grundsätzlich Neue des II. Vatikanums umso deutlicher. Des Verfassers eigene Position schimmert als gemäßigt ‚konziliare‘ durch.

VI-VIII: Die letzten drei Beiträge springen wieder zu Spezialthemen der Alten Kirche zurück. S. verfolgt die „Sardicensischen Appellationskanones (von 342) im Wandel der Geschichte“ (193-228): nach zögernder Rezeption wurden sie völlig durch die viel eindeutiger die päpstliche Position fundierenden Pseudoisidorischen Dekretalen verdrängt, um - folgerichtig - nach deren Entlarvung wieder in die Argumentation der kurialen Theologen (bes. bei Bellarmin) zurückzukehren.

Die wertvolle quellenkundliche Studie „Das Verhältnis zwischen Papst und römischer Synode im Spiegel der Synodalprotokolle 131-1083“ (229-264) analysiert detailliert Genese, Aufbau und Formular der Synodalprotokolle seit dem ersten Fragment von 313. Der Papst erscheint in dieser Perspektive als Metropolit seines Sprengels, nicht als Haupt der Gesamtkirche, obwohl gerade die römischen Synoden die Ambivalenz dieser beiden Ebenen spiegeln.- Die auch zur Protokollformel erstarrte Sitte, spätestens seit dem Ephesinum das Evangelium inmitten der Synode zu inthronisieren (*propositis sacrosanctis et venerabilibus evangelis*) findet sich übrigens nach 964 noch 1059 (MGH Const. I S. 539,4-10 und 542,23-29) - dem Jahr des Papstwahldekrets.

Ebenfalls von hohem Wert ist die abschließende Studie über die „Teilnehmer römischer Synoden des ersten Jahrtausends“ bis 964 (S. 265-293), u. a. mit Tabellen (271-77) zum Einzugsbereich der vertretenen Bischöfe. - Ein Band, der in vielerlei Hinsicht weiterführt!

Köln

Johannes Helmroth

Wolfgang Kasack (Hrg.): Tausend Jahre Russische Orthodoxe Kirche. Beiträge von Geistlichen der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland und Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen. (= Arbeiten und Texte zur Slawistik 44), München (Verlag Otto Sagner in Kommission) 1988, 197 S., kt., ISBN 3-87690-372-6.

Es handelt sich um eine Broschüre mit Beiträgen von unterschiedlicher Thematik und ungleicher Zuverlässigkeit, die namens der russischen Auslandskirche in der Vorbereitung auf die Millenniumsfeier für die Taufe der Kiewer Rus' herausgegeben wurde. Das 1988 gefeierte Millennium galt jener tausendjährigen Tradition der Kiewer Kirche, in der auch die Russische Orthodoxe Kirche steht. In einer vom historischen